

Beitragsordnung für die Mitglieder des Business Angels Club Jena e.V.

§ 1 Grundlagen

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist gem. § 5 der Satzung beitragspflichtig. Der Verein erhebt die Mitgliedsbeiträge zum Ausgleich seines Haushalts.
2. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein; sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Ziff. 2 der Satzung beschlossen.

§ 2 Art der Mitgliedschaft und Beitragshöhe

1. Es werden folgende Beiträge festgelegt:

Status der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag in €
1. Business Angels <ul style="list-style-type: none">➤ Private Business Angels➤ juristische Personen, an denen private Business Angels mindestens mit 50% beteiligt sind.	300,00
2. Business Angel Company <ul style="list-style-type: none">➤ Sonstige Juristische Personen➤ Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltskanzleien u.ä. Organisationen➤ Sonstige Institutionen, Körperschaften, Verbände und Vereine➤ Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU nach EU Standards)	1.000,00
3. Business Angels Partner	3.000,00

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Banken und Unternehmen mit Banklizenz und deren Tochtergesellschaften 	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen ➤ Beteiligungsgesellschaften 	

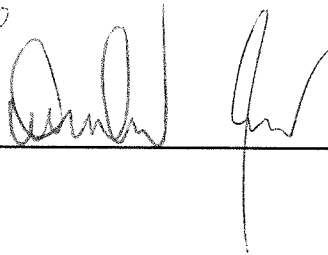
2. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende Januar eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei unterjähriger Mitgliedschaft zum Beginn des Monats der auf den Beitritt folgt.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung entsteht erst mit der tatsächlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Kalenderjahr.
4. Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Kalenderjahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Benachrichtigung über den Mitgliedsbeitrag, dem volle Monate ihrer Mitgliedschaft zugrunde gelegt werden.
5. Über die Zuordnung eines Mitglieds zu einem Status gemäß der Tabelle in § 2 Ziff. 1. (Einzelheiten zum Status ergeben sich aus dem Dokument *Status der Mitgliedschaft*, das Bestandteil der Beitragsordnung ist) entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem und billigem Ermessen im Rahmen der Beschlussfassung über den Aufnahmeantrag.
6. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag auf das Konto des Vereins überwiesen werden.
7. Mitglieder, die eine Beteiligung an einem Unternehmen eingegangen sind, das sich beim Club um eine Unterstützung beworben hat, sind verpflichtet, für den Fall, dass es bei dem Unternehmen zu einem gewinnbringenden Exit kommt, zusätzlich zu dem jährlichen Mitgliedsbeitrag einmalig eine sogenannte Exit-Gebühr zu zahlen.

Diese beträgt 2,0 % des jeweiligen Exit Gewinns (Verkaufserlös abzüglich des investierten Beteiligungsvolumens, abzüglich der Kosten für Erwerb und Veräußerung sowie der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen während der Beteiligungszeit) aus dem Verkauf der Beteiligung (ganz oder teilweise).

§ 3
Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist gültig mit Wirkung ab 07.01.2020.

Jena, den 07.01.20

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end.

Vorstand